

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 41/ 1003/1-II/9/85 (25)

7/SN-195/ME

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

Telefon 53 33

A-1015

Durchwahl 1833

Sachbearbeiter:

Dr. Pesditschek

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BUNDESREGIERUNG	
GESETZENTWURF	
Zur Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle)	
Datum:	19. SEP. 1985
Verteilt:	19. 9. 85 Kanz

Dr. Klausinger

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle) zu übermitteln.

13. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Altmüller

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 41 1003/1-II/9/85

Entwurf eines BG mit dem das BG über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert werden soll. (GGSt-Novelle 1985) z.Zl. 71.545/5-IV/2/85 vom 19. Juli 1985

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1833

Sachbearbeiter:
Dr. Pesditschek

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich zu dem von do. übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Ziffer 2 des Entwurfs (§ 31 GGSt):

a) Bezugnehmend auf die seinerzeitige Vorbesprechung im Gegenstande am 18. Februar 1985 (MR. Dr. Erlacher und OR. Dr. Stratil) wird gebeten, im Abs. 1 anstelle der Verweisung auf § 22 den Text des geltenden Abs. 1 Z. 3, der sich bewußt auf die Anführung von unbestimmten Gesetzesbegriffen (Feststellung offensichtlicher Mängel, Hervorrufung unmittelbarer Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt) beschränkt, zu belassen. Mit Rücksicht darauf, daß den Grenzeintrittszollämtern eine eigene Vollzugszuständigkeit (Zurückweisungsrecht) nicht eingeräumt werden soll - was im Hinblick auf die bereits bestehende starke Belastung der Zollorgane sehr begrüßt wird - erschiene es

./.

- 2 -

inadäquat bzw. unzumutbar, von den Zollorganen die detaillierte Überprüfung sämtlicher im § 22 genannten Zulässigkeitserfordernisse zu verlangen.

b) Mit dem neu vorgesehenen Abs. 4 soll ein Zurückweisungsrecht lediglich für Gendarmerie- bzw. Polizeiorgane geschaffen werden. Im Hinblick auf die Vollzugsklausel im § 46 Abs. 2 GGSt, wonach zur Vollziehung des gesamten § 31 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr berufen ist, würde der vorgesehene § 31 Abs. 4 – im Gegensatz zur bestehenden Absicht – jedoch nur für die Grenzeintrittszollämter und gerade nicht für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Wirksamkeit erlangen. Eine entsprechende eigene Vollzugsklausel bezüglich § 31 Abs. 4 (Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) ist im Sinne der gegebenen Regelungsintention unbedingt erforderlich.

Zum Vorblatt, Abs. Alternativen:

Anstatt "Art. 102 Abs. 4 B-VG" sollte es richtig heißen:
"Art. 102 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG".

Zur Frage, ob der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge eine allgemeine Kontrollermächtigung eingeräumt werden soll, die über die Kontrolle deklarierter Gefahrenguttransporte hinausgeht, vertritt das Bundesministerium für Finanzen die Auffassung, daß eine allgemeine Kontrolle zweckmäßig wäre, weil davon auszugehen ist, daß deklarierte Transporte aller Voraussicht nach weniger Mängel aufweisen werden als nicht deklarierte Transporte von Gefahrgütern.

13. September 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Waiz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: